

38. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am 20.12.2007	Nr. 27
--------------	---	--------

Inhaltsangabe

- 78. 3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.11.2007 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000 S. 184
- 79. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf / 1. Änderung; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses S. 186
- 80. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf / Beschluss zur Änderung, öffentliche Auslegung S. 188

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Tollitätentreff 2008

Am Dienstag, den 22.01.2008 findet ab 19:30 Uhr in der Rheinhalle in Hersel der Tollitätentreff der Stadt Bornheim statt.

Restkarten sind zum Preis von 18,00 € im Rathaus der Stadt Bornheim erhältlich.

Nähere Informationen zum Tollitätentreff 2008 gibt es bei der Stadtverwaltung Bornheim unter der Telefon-Nummer: 02222/945-212

Für die kommenden Feiertage gelten folgende Notdienst-Regelungen:

Feuerwehr und Rettungsdienst erreichen Sie unter der Ruf-Nr. 112.

Bei Rohrbrüchen, Schäden im Kanalnetz und zur Sicherstellung der Wasserversorgung rufen Sie bitte die Regionalgas Euskirchen unter der Rufnummer 0 22 51 / 7080 an.

Für andere akute Notfälle erreichen Sie den Bereitschaftsdienst unter folgender Funktelefonnummer.: 0172 / 8740853

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-209

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

78. **3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.11.2007 zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass
von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
vom 25.04.2000**

Aufgrund § 27 Abs. 4 Satz 1 und § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.6.5 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung - ZuStVO ArbtG -) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360 / SGV. NRW. 281) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 08.11.2007 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000 erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziffer 2.1.4 werden die Worte „sofern dieser Sonntag nicht im Dezember liegt“ gestrichen:

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Bornheim in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.11.2007 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000

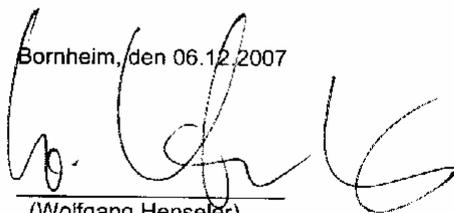
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungs- gemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 06.12.2007



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

79. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf / 1. Änderung;
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 08.11.2007 beschlossen, den Beschluss vom 14.12.2005 über die Einleitung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf aufzuheben.

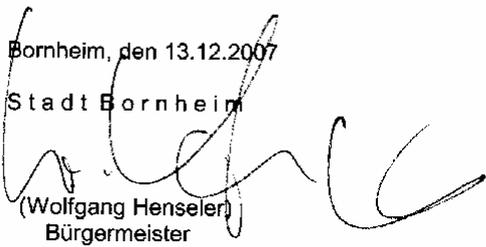
Der Bebauungsplan umfasste den Bereich zwischen den Straßen Rebengarten, Oberdorfer Weg und Donnerstein.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 13.12.2007

Stadt Bornheim

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

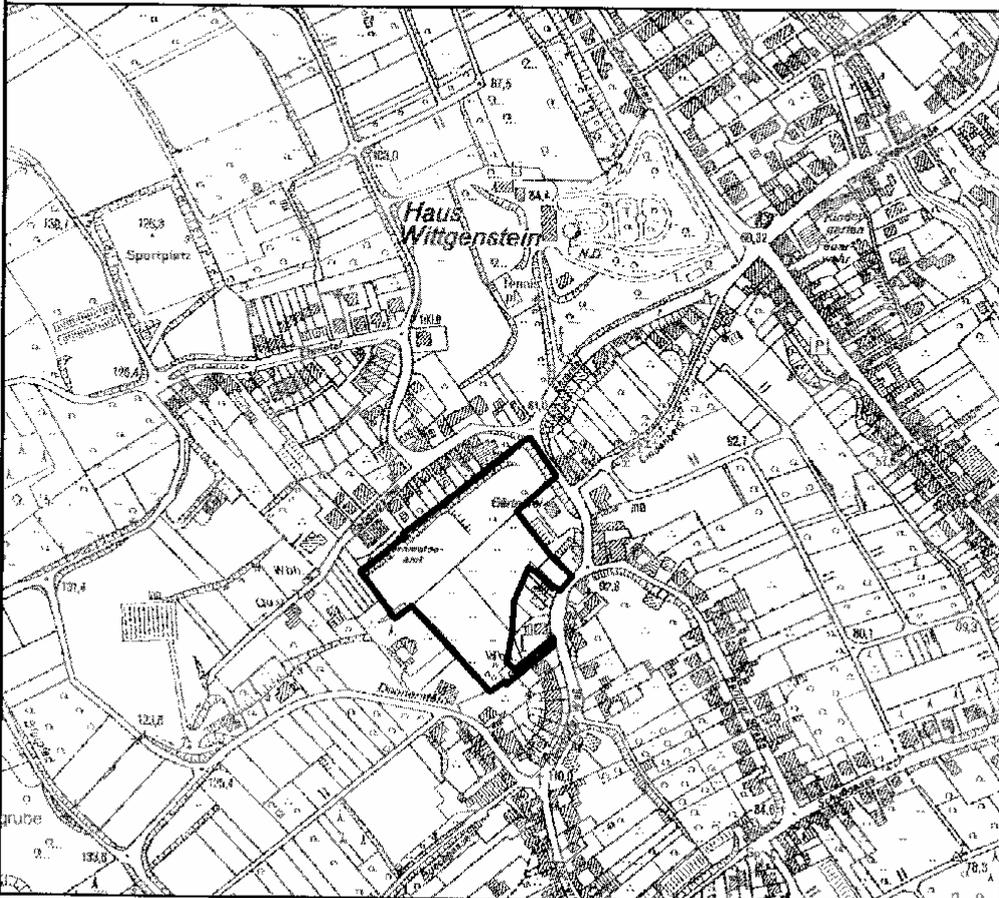




Vorhabenbezogener Bebauungsplan RO 16 in der Ortschaft Roisdorf

1. Änderung

Stand: Dezember 2005



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000



Grenze des Geltungsbereichs

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001, Nr. 200124

80. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf /
Beschluss zur Änderung, öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 08.11.2007 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf zu ändern (1. Änderung).

Die 1. Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsbereich umfasst den Bereich zwischen den Straßen Rebengarten, Oberdorfer Weg und Donnerstein.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgt in der Zeit

vom 08.01.2008 bis 08.02.2008 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und kann Äußerungen bzw. Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

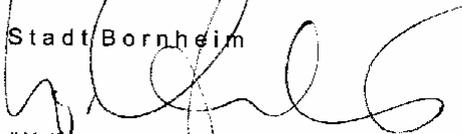
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 13.12.2007

Stadt Bornheim

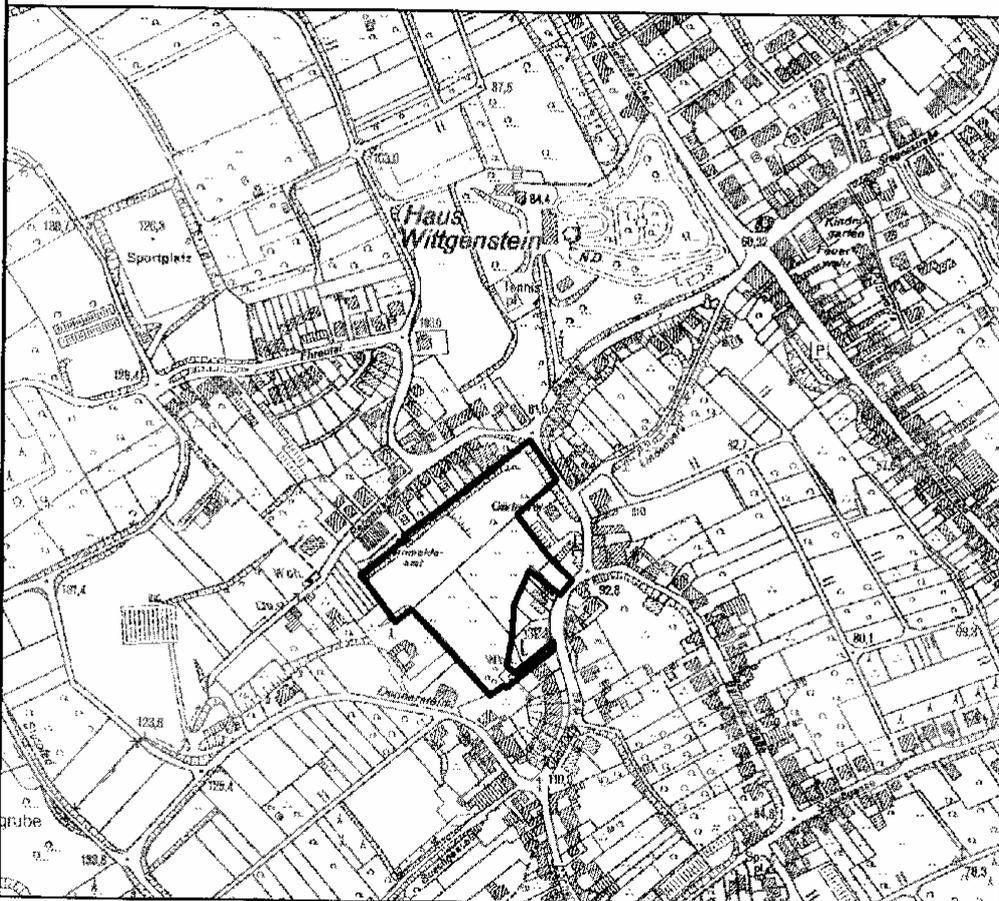

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan RO 16 in der Ortschaft Roisdorf

1. Änderung

Stand: Dezember 2005



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

 Grenze des Geltungsbereichs

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001, Nr. 200124